

ZH_OBERGERICHT LE160033 vom 17. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160033

FR: ZH_OBERGERICHT LE160033 du 17 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE160033 del 17 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Mai 2010 verheiratet (Vi-Prot. S. 14). Mit Ein- gabe vom 31. Oktober 2015 reichte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) beim Bezirksgericht Horgen ein Eheschutzgesuch ein (Urk. 1). Mit Urteil vom 28. April 2016 bewilligte und regelte die Vorinstanz das Getrenntleben (Urk. 28 = Urk. 36a). Versehentlich fand der Entscheid betreffend die verlangten Unterhaltsbeiträge keinen Eingang in das Dispositiv des Urteils, was auf Hinweis des Gesuchsgegners und Berufungsklägers (fortan Gesuchs- gegner) hin (Urk. 31) von Amtes wegen mit Urteil vom 20. Mai 2016 berichtigt wurde (Urk. 32 = Urk. 36b; die Abweisung hinsichtlich der beantragten Unter- haltsbeiträge wurde neu als Disp. Ziff. 4 eingefügt).

- 5 -

E. 1.1

Im Streit liegen vorliegend die Zusprechung von Ehegattenunterhaltsbei- trägen sowie die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Dispo- sitiv-Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 8 des mit Urteil vom 20. Mai 2016 berichtigten Urteils vom 28. April 2016 blieben unangefochten, weshalb diese in Rechtskraft erwach- sen sind. Davon ist Vormerk zu nehmen.

E. 1.2

Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheis- sung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Aus diesem Pro- zessgrundsatz folgt, dass die auf Geldzahlung gerichteten Berufungsanträge zu beziffern sind. Auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ist ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbin- dung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt oder – im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren – welcher Geld- betrag zuzusprechen ist. Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszu- legen (BGE 137 III 617, E. 4.3 und 6.2, m.w.H.). Der Gesuchsgegner hat vor Vo- rinstantz und im Berufungsverfahren den Antrag gestellt, die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, ihm angemessene Unterhaltsbeiträge in gerichtlich zu bestim- mender Höhe zu bezahlen. Dieses Rechtsbegehren ist nach dem Gesagten man- gelhaft. Indessen ergibt sich aus der Begründung des Rechtsbegehrens vor Vo- rinstantz, dass der Gesuchsgegner einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von ma-

- 6 - ximal Fr. 2'470.– beantragte (Urk. 16 S. 24). Im Berufungsverfahren beziffert er einen Betrag von Fr. 1'585.–, nicht jedoch den „angemessenen Anteil am Über- schuss“ (Urk. 35 S. 17). Die Gesuchstellerin kann daher höchstens zur Bezahlung monatlicher Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'585.– verpflichtet werden. Mit dieser Einschränkung ist auf die Berufung einzutreten.

2. Ehegattenunterhalt

E. 2

Hierauf hat der Gesuchsgegner am 3. Juni 2016 Berufung erhoben und die vorstehend aufgeführten Berufungsanträge gestellt (Urk. 35, 37, 38 und 39/4-21). Der einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– (tatsächlich einbezahlt: Fr. 3'000.12) ging fristgerecht ein (Urk. 40, 41, 44 und 45).

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, dass der Gesuchsgegner während der Ehe stets gearbeitet habe und die Parteien die jeweiligen Lebenshaltungskosten selbst getragen hätten. Mithin hätten sie sich bei der Finanzierung des Lebensunterhaltes nicht unterstützt. Sodann habe der Gesuchsgegner per November 2015 grundsätzlich freiwillig seine Erwerbstätigkeit aufgegeben, ohne die Gesuchstellerin jemals darüber informiert oder dies mit ihr besprochen zu haben. Entsprechend lasse sich eine Unterhaltspflicht der Gesuchstellerin nicht rechtfertigen. Der Gesuchsgegner habe die Folgen seines eigenwilligen Entschlusses selbst zu tragen. Es scheine auch gerechtfertigt, dass sein Sohn ihm bei allfälligen finanziellen Engpässen zur Seite stehe, zumal dieser die Liegenschaft des Gesuchsgegners in G._____ (DE) später zu übernehmen gedenke. Folglich sei das Gesuch um Zusprechung von Unterhaltsleistungen abzuweisen (Urk. 36a E. 4).

E. 2.2

Der Gesuchsgegner beanstandet, die Vorinstanz habe ausser Acht gelassen, dass er bereits 72 Jahre alt sei und sich seit sieben Jahren im Pensionsalter befinde. Ihm obliege keine Pflicht mehr, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Er habe mehrere Jahre freiwillig über sein Pensionsalter hinaus gearbeitet, ehe er im Herbst 2015 gezwungenermassen (aus gesundheitlichen Gründen und weil ihm ein jüngerer Arbeitskollege den Rang abgelaufen habe) in den verdienten Ruhestand getreten sei. Indem die Vorinstanz keine Unterhaltsbeiträge auferlege, verpflichte sie ihn unzulässigerweise und ungeachtet seines Alters dazu, weiterhin erwerbstätig zu sein. Die Parteien hätten bei der Heirat gewusst, dass der Gesuchsgegner bald einmal in den Ruhestand würde treten müssen. Auch habe der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin durchaus bei der Finanzierung ihres Lebensunterhaltes unterstützt. Darüber hinaus verkenne die Vorinstanz die Tragweite der ehelichen Beistandspflicht. Sie zwingt den Gesuchsgegner, sich für finanzielle

- 7 - Unterstützung an seinen Sohn zu wenden, obwohl die Gesuchstellerin finanziell in der Lage sei, Unterhaltszahlungen zu leisten (Urk. 35 S. 4 ff.). Dem hält die Gesuchstellerin im Wesentlichen entgegen, es sei zwar richtig, dass dem Gesuchsgegner aufgrund seines Alters keine Erwerbsobliegenheit mehr zukomme. Dieser sei jedoch ungeachtet dieses Umstandes nach Berlin gezogen, um dort zu arbeiten. Dies sei vom gemeinsamen Konsens der Parteien getragen gewesen. Die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses ohne vorherige Rücksprache mit der Gesuchstellerin sei ein "eigenwilliger" Entschluss seinerseits gewesen und stelle keinen natürlichen Verlauf dar, der automatisch mit dem Alter eintrete. Der Gesuchsgegner habe das Arbeitsverhältnis gekündigt und sei nicht ohne sein Zutun arbeitslos geworden. Weshalb er aus gesundheitlichen Gründen kündigt haben müsse, führe er nicht weiter aus. Die Kündigung könne denn auch nicht auf die bei ihm erfolgte Hüftoperation zurückgeführt werden. Der Gesuchsgegner habe im September 2015 (mit Wirkung per November 2015) gekündigt, mithin zu einem Zeitpunkt, zu dem er bereits genesen sei. Auch handle es sich allem Anschein nach nicht um eine "beruflich veranlasste" Kündigung. Der Gesuchsgegner habe geltend gemacht, ein jüngerer

Arbeitskollege habe ihm den Rang abgelau- fen und er sei nur der Kündigung seines Arbeitgebers zuvorgekommen. Das wer- de jedoch nicht plausibel gemacht. Es dränge sich die Frage auf, warum der Ge- suchsgegner als langjähriger, erfolgreicher Mitarbeiter bei einer offen geführten Auseinandersetzung nicht das Vertrauen seines Arbeitgebers gewonnen habe. Er hätte Anlass gehabt, das Verhalten des jungen Mannes zu kritisieren. Es sei nicht loyal, die Geschäftskontakte des Kollegen zu nutzen und den Kollegen dabei aus- zugrenzen (Urk. 47 S. 3 f.).

E. 2.3

Vorliegend ist unbestritten, dass der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin über seine Pläne, seine Erwerbstätigkeit aufzugeben, nicht informierte (Vi- Prot. S. 25 und Urk. 47 S. 3). Die Vorinstanz erwog zwar zutreffend, dass das Ge- richt bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Ehegatten, wie sie die Aufgaben und Geldmittel unter sich aufgeteilt haben, auszugehen ist (Urk. 36a E. 4.1.). Entgegen ihrer Betrachtungsweise lässt sich aber nicht folgern,

- 8 - dass eine spätere freiwillige Aufgabe der Erwerbstätigkeit, die ohne Absprache mit dem anderen Ehegatten erfolgt, eine Unterhaltspflicht (per se) nicht zu recht- fertigen vermag (Urk. 36a E. 4.3.). Die sich aus den allgemeinen Wirkungen der Ehe ergebende Pflicht der Parteien zum gegenseitigen Beistand hätte wohl kei- nen eigenständigen Anwendungsbereich mehr, wenn die ausdrückliche oder still- schweigende Vereinbarung der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistun- gen gemäss Art. 163 ZGB von vornherein keinerlei Modifikationen aufgrund ver- änderter Lebensumstände zugänglich wäre. Eine Änderung der Vereinbarung über die Unterhaltsleistungen kann unter bestimmten Voraussetzungen denn auch gegen den Willen des Partners zulässig sein, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Dabei darf jedoch das Vertrauen des anderen Ehe- gatten auf Beibehaltung der bisherigen Vereinbarung nicht in unzumutbarer Wei- se enttäuscht werden. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (BK ZGB- Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 163 N 46). In casu hatte der Gesuchsgegner im Zeitpunkt der Heirat bereits das Pensionsalter erreicht. Dennoch setzte er seine Erwerbstätigkeit freiwillig fort, was unbestrittenermassen vom Konsens der Par- teien getragen war. Indem er trotz Erreichens des Pensionsalters einer Erwerbs- tätigkeit nachging, trug er – freiwillig – mehr zum Unterhalt bei, als er objektiv ver- pflichtet gewesen wäre. Aus diversen Gründen (gesundheitliche Beschwerden und Konkurrenzdruck durch jüngere Mitarbeiter) änderten sich in der Folge jedoch die Verhältnisse. Dies war denn auch voraussehbar, konnte doch nicht erwartet werden, dass er seine Erwerbstätigkeit bis ins hohe Alter oder gar bis zu seinem Tod fortführen würde. Das musste auch der Gesuchstellerin bewusst gewesen sein. Ein Beharren an den bisherigen Verhältnissen erscheint vorliegend daher nicht gerechtfertigt (vgl. dazu BK ZGB-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 163 N 46). Auch geht es nicht an, den Gesuchsgegner hinsichtlich finanzieller Unterstützung an seinen Sohn zu verweisen. Die eheliche Beistandspflicht geht der verwandt- schaftlichen Unterstützungspflicht vor (vgl. Art. 328 Abs. 2 ZGB; BSK ZGB I- Koller, Art. 328/329 N 11).

E. 2.4

Zu prüfen wäre im Weiteren somit, ob aufgrund der finanziellen Verhältnis- se der Parteien die Zusprechung eines Unterhaltsbeitrags angezeigt erscheint. Vorliegend hat es die

Vorinstanz jedoch gestützt auf die unter Ziff. II/2.1. erwähnte

- 9 - Begründung unterlassen, die finanziellen Verhältnisse der Parteien abzuklären. Damit hat sie einen wesentlichen Teil des Sachverhaltes nicht erstellt.

E. 3

Rückweisung

E. 3.1

Aufgrund des unvollständig festgestellten Sachverhalts stellt sich die Frage der Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz. Eine solche kann erfolgen, wenn die Vorinstanz einen wesentlichen Teil der Klage nicht beurteilt hat oder der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist (Art. 318 lit. c ZPO). Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Berufungsinstanz, den Sachverhalt anstelle der ersten Instanz zu erstellen (Reetz/Hilber; in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leu- enberger, ZPO Komm., Art. 318 N 35). Diese Gesetzesvorschrift stellt ihrem Wort- laut nach eine Kannvorschrift dar. Anstelle einer Rückweisung kann die Beru- fungsinstanz auch selber über einen von der Vorinstanz nicht beurteilten Punkt entscheiden. Es ist dabei nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abwägung zwi- schen der Wahrung der Zweistufigkeit des Entscheidungsprozesses und der Pro- zessbeschleunigung zu treffen.

E. 3.2

Für die Unterhaltsberechnung sind die gesamten finanziellen Verhältnisse der Parteien festzustellen. Da es sich dabei nicht nur um eine geringfügige Er- gänzung des Sachverhalts handelt, kann diese Aufgabe nicht die Berufungs- instanz übernehmen. Damit muss das Verfahren zur Ergänzung des Sachverhalts und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück- gewiesen werden (Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO).

E. 3.3

Im Hinblick auf die Fortsetzung des Verfahrens rechtfertigen sich zudem folgende Bemerkungen: Der Gesuchsgegner brachte anlässlich der Befragung an der Verhandlung vom 14. Januar 2016 vor, immer noch in G. ____ (Deutschland) zu wohnen (siehe Vi-Prot. S. 16 f., vgl. auch Vi-Prot. S. 18), machte aber gleich- zeitig auch geltend, sein Lebensmittelpunkt liege in der Schweiz (siehe Urk. 16 S. 11 und Urk. 23 S. 14 f.). Die Gesuchstellerin stellt sich sodann auf den Stand- punkt, der Gesuchsgegner habe seinen Lebensmittelpunkt auch heute noch in Deutschland (vgl. Vi-Prot. S. 10 und 22; vgl. auch Urk. 1 S. 3). Die Vorinstanz wird daher noch zu prüfen haben, wo sich der Lebensmittelpunkt (und somit der ge-

- 10 - wöhnliche Aufenthalt) des Gesuchsgegners tatsächlich befindet und – damit zu- sammenhängend – welches Recht auf die Unterhaltsfrage zur Anwendung ge- langt (vgl. Art. 49 IPRG in Verbindung mit Art. 4 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf die Unterhaltspflicht anwendbare Recht [SR 0.211.213.01]).

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen Zuzugriff Rückweisung des Verfahrens können die Kosten- und Entschädigungs- folgen für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren noch nicht abschliessend ge- regelt werden. Es sind daher zwar für das Berufungsverfahren Kosten festzuset- zen, doch der Entscheid über die Kostenaufgabe und die Regelung der

Entschädigungsfolgen ist dem Endentscheid der Vorinstanz vorzubehalten (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Die Entscheidunggebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 8 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Der Gesuchsgegner hat einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.¹² geleistet, was vorzumerken ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.